



Benutzungsordnung Sportanlage Fraumatten

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz die folgende Benutzungsordnung:

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde Biel-Benken stehenden Sportanlage Fraumatten an der Friedrich Oser-Strasse.

² Zur Sportanlage Fraumatten gehören:

- a Fussballfeld
- b Multifunktionales Sportfeld
- c Beach-Volleyball-Anlage
- d Streetsoccer-Anlage

§ 2 Benutzungsrechte

¹ Die Sportanlage Fraumatten steht grundsätzlich allen Biel-Benkemer Sportvereinen sowie den Biel-Benkemer Schulklassen in Begleitung ihrer Lehr- oder Aufsichtspersonen sowie Privatpersonen zur Benutzung offen.

² Der FC Biel-Benken darf seinen Trainings- und Wettspielbetrieb sowie seine Fussballturniere auf der Sportanlage Fraumatten austragen.

³ Die WC-Anlage steht allen Benutzerinnen und Benutzern sowie Besucherinnen und Besuchern der Sportanlage Fraumatten zur Verfügung.

⁴ Die vorhandenen Geräteräume und der Kiosk werden dem FC Biel-Benken zur Verfügung gestellt

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ernennt einen Platzwart. Ihm obliegen die Überwachung, die Kontrolle der betrieblichen Abläufe und der Unterhalt der Sportanlage.

² Der Platzwart ist gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern weisungsbefugt und entscheidet aufgrund der Witterungsverhältnisse und des Zustandes der Anlage über deren gänzliche oder teilweise Freigabe.

³ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen und kann diese mit Auflagen oder Bedingungen versehen.

§ 4 Belegungsplan

¹ Die regelmässige Benutzung der Anlage wird in einem generellen Belegungsplan eingetragen.

² Der Platzwart erlässt den generellen Belegungsplan in Absprache mit den lokalen Sportvereinen und der Schule.

II Benutzungsgesuche und Bewilligung

§ 5 Bewilligungspflicht

Grundsätzlich ist jede Veranstaltung im Sinne von § 6 auf der Sportanlage Fraumatten oder Teilen davon bewilligungspflichtig.

§ 6 Benutzungsgesuche

¹ Benutzungsgesuche für Vereinsanlässe (z.B. Fussball-, Handball- oder Faustballturniere) sind mindestens 6 Wochen im Voraus mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Benutzungsgesuche für Grossanlässe (Turnfeste, überregionale Turniere und Festveranstaltungen) sind mindestens 1 ½ Jahre im Voraus bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7 Erteilung der Bewilligung

¹Bei mehreren Gesuchen für denselben Zeitraum ist die Reihenfolge des Eingangs des Gesuches massgebend; bei gleichzeitigem Gesuchseingang haben ortsansässige Vereine Vorrang.

²Die erteilte Bewilligung kann rückgängig gemacht werden, wenn:

- a der Veranstalter die Sicherheit des Anlasses nicht garantieren kann;
- b der Veranstalter das Gesuch nicht wahrheitsgemäss ausgefüllt hat;
- c der Veranstalter die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen bzw. Auflagen nicht einhält;
- d der Veranstalter gegen die Benutzungsordnung verstösst;
- e andere wichtige Gründe vorliegen.

³Der Abtausch der regelmässig zugeteilten Belegungszeiten ist zulässig, ist aber dem Platzwart vorgängig zu melden. Weiterer Belegungstausch bedarf der Zustimmung des Platzwartes.

III Benutzungs Vorschriften

§ 8 Betriebszeiten

¹Die Betriebszeiten gelten wie folgt:

Beach-Volleyball und Streetsoccer

Werktags (inkl. Samstage) 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 21:30 Uhr

(Mo-Fr zw. 20-21.30 Uhr 30 min. beispielbar)*

Sonn- und Feiertage 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 21:30 Uhr

Multifunktionales Sportfeld

Werktags (inkl. Samstage) 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 21:30 Uhr

(Mo-Fr zw. 20-21.30 Uhr 60 min. beispielbar)*

Sonn- und Feiertage 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 21:30 Uhr

Fussballfeld

Werktags (inkl. Samstage) 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 22:00 Uhr

(Mo-Fr zw. 20-22.00 Uhr 90 min. beispielbar)*

Sonn- und Feiertage 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 22:00 Uhr

*Anpassung der Nutzungszeiten: Während den bezeichneten Zeiträumen können die Anlagen mit einer angepassten Nutzung der maximal festgelegten Anzahl Minuten bespielt werden.

²Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Gemeinderat.

§ 9 Platzbeleuchtung

Die Beleuchtung ist innert einer Viertelstunde nach Trainings- oder Spielende, spätestens aber um 22:00 Uhr auszuschalten.

§ 10 Beschallung

¹Lautsprecherdurchsagen auf der Sportanlage Fraumatten sind in der Zeit von 07:30 bis spätestens 20:00 Uhr gestattet.

²Bei Turnieren und Festanlässen kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³Das Abspielen von Unterhaltungsmusik über die Lautsprecheranlage ist untersagt. Davon ausgenommen sind Musikbeiträge als Bestandteil von Sportveranstaltungen (z.B. turnerische Programme).

⁴Auf der Beach Volleyball- und Streetsoccer-Anlage sowie dem multifunktionalen Sportfeld ist das Abspielen von Musik verboten, sofern es nicht im Rahmen einer Sportveranstaltung erfolgt.

§ 11 Verantwortliche der Vereine bzw. Bewilligungsnehmer

¹Sportvereine der Gemeinde, welche die Sportanlage Fraumatten regelmässig zu Trainings- oder Spielzwecken benützen, haben der Gemeindeverwaltung eine verantwortliche Person zu melden.

² Bewilligungsnehmer von Einzelanlässen haben der Gemeindeverwaltung und dem Platzwart die verantwortliche Person jeweils mit der Gesuchseingabe verbindlich zu melden.

³ Die verantwortlichen Personen erhalten vom Platzwart einen Schlüssel für die Sportanlage Fraumatten. Bei Abgabe ihres Amtes bzw. nach Ende des Anlasses ist der Schlüssel dem Platzwart zurück zu geben.

⁴ Die verantwortlichen Personen sind dafür besorgt, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 12 Benutzungseinschränkungen

¹ Der Platzwart entscheidet aufgrund der Witterungs- und Platzverhältnisse über die Nutzung der Sportfelder.

² Allfällige Feldsperrungen sind den Nutzerinnen und Nutzern so rasch als möglich, spätestens aber ½ Tag vor Beginn des Anlasses mitzuteilen.

³ Nicht erlaubt sind auf den Sportanlagen:

- a das Befahren der Rasenflächen und Verbundsteinflächen mit anderen Fahrzeugen als dem Pflegefahrzeug; vorbehältlich der expliziten Zustimmung des Platzwartes.
- b das Grillieren
- c das Abbrennen von Feuerwerk
- d das Betreten mit Hunden ohne Leine

§ 13 Spiel- und Sportgeräte

¹ Die Erstausrüstung sämtlicher Felder auf der Sportanlage Fraumatten erfolgt durch die Gemeinde Biel-Benken.

² Tore, Netze, Eckfahnen und Pfosten für die Fussballnutzung ersetzt die Gemeinde, diese kümmert sich auch um die Feldmarkierungen. Die restliche Beschaffung von Trainings- und Spielgeräten ist Sache der Vereine.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 2, 2. Satz, obliegen die Ersatzbeschaffungen der Gemeinde.

⁴ Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Rückgriff auf Schadensverursacher.

§ 14 Sorgfaltspflicht

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum bestimmungsgemäss zu nutzen und verantwortungsvoll damit umzugehen.

² Geräte und Material sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zu versorgen, platzfremde Geräte sind nach Gebrauch zu entfernen. Nicht mit Rollen versehene Geräte sind zu tragen.

³ Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch wieder entfernt werden.

⁴ Allfällige Schäden sind dem Platzwart umgehend zu melden.

§ 15 Reklamen, Werbeträger

¹ Das Aufstellen und Anbringen von Reklame- und Werbeträgern auf der Sportanlage Fraumatten während mehr als einer Woche bedarf der Bewilligung des Gemeinderates gestützt auf die Vorschriften des Reklamereglements.

² Reklamen für Raucherwaren und alkoholische Getränke sind auf der Sportanlage Fraumatten generell untersagt.

§ 16 Alkohol- und Rauchverbot

¹ Der Alkohol- und Tabakkonsum auf der Sportanlage ist im Rahmen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie des Alkohol- und Tabakgesetzes erlaubt.

² ... (gestrichen)

³ Der Gemeinderat nimmt die Veranstalter von Sport- und Festanlässen aller Art in die Pflicht, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkohol- und Tabakkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Die Veranstalter (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen etc.) sind verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und das Kantonale Alkohol- und Tabakgesetz zum Jugendschutz eingehalten werden.

§ 17 Festwirtschaft, Warenverkauf

¹Die Überlassung der Sportanlage Fraumatten für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine Bewilligungen zum Führen einer Festwirtschaft oder ähnliches mit ein.

²Die Veranstalter haben die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Ausschank bzw. Verkauf von Alkohol, die Durchführung von Tombola- oder Glückspielveranstaltungen usw. eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen einzuholen.

³Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten.

§ 18 Ausschluss

¹Vereine, Schulklassen oder Veranstalter von Sport- oder anderen Festanlässen, die gegen die Benutzungsordnung verstossen, können vom Platzwart bei künftigen Bewilligungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

²Zuschauer, Besucher, Sporttreibende etc., die gegen die Benutzungsordnung verstossen, können vom Platzwart mit Platzverweis oder Zutrittsverbot bestraft werden.

IV Gebühren

§ 19 Gebühren

¹Die Benutzung der Sportanlage Fraumatten durch die Dorfvereine für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie durch die Schule ist in der Regel gebührenfrei.

²Für grössere Sportanlässe (Grossturniere, Turnfeste und ähnliches) haben die Veranstalter eine Benutzungsgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

³Auswärtige Vereine und Organisationen haben eine Bewilligungs- und Benutzungsgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

⁴Arbeiten des Platzwartes, der kommunalen Technischen Dienste, der Feuerwehr und/oder der Polizeiorgane im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Sportanlage Fraumatten, der Beaufsichtigung und Sicherheit auf und im Umfeld der Sportanlage werden gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

V Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung und des Platzwartes kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

§ 21 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

¹Bei fahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung der Sportanlage Fraumatten haftet der Schadensverursacher bzw. die Schadensverursacherin. Kann dieser nicht eruiert werden, haftet subsidiär der bewilligungsnehmende Veranstalter.

²Ist der Schadensverursacher bzw. die Schadensverursacherin minderjährig, haftet der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin.

§ 22 Haftpflicht der Gemeinde

¹Die Benutzung der Anlage erfolgt in eigener Verantwortung. Für Personen- und Sachschäden inkl. Diebstahl haftet die Gemeinde höchstens dann, wenn grobes Verschulden des Aufsichtspersonals oder ein Mangel an der Anlage vorliegen.

²Fundgegenstände bewahrt der Platzwart während 1 Jahr auf. Werden sie bis dahin trotz öffentlichem Aufruf nicht abgeholt, werden sie entsorgt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Peter Burch

Gemeindepräsident

Caroline Rietschi

Gemeindeverwalterin

Biel-Benken, 25. November 2019

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

| Datum | in Kraft seit | Betrifft | Bemerkung |
|------------|---------------|---------------|------------------------|
| 16.06.2025 | 16.06.2025 | §§ 1, 2, 17 | GRB 184 vom 16.06.2025 |
| 27.05.2024 | 27.05.2024 | §§ 1, 12, 16 | GRB 114 vom 27.05.2024 |
| 09.03.2020 | 09.03.2020 | §§ 7, 12, 13, | GRB 72 vom 09.03.2020 |
| 25.11.2019 | 01.01.2020 | §§ 1 - 23 | GRB 336 vom 25.11.2019 |